

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Schulungsleistungen der Materna Information & Communications SE

1 Geltung und Vertragsschluss

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Erbringung von Schulungs- und Trainingsleistungen („Trainings“) durch die Materna Information & Communications SE (im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt). Sie gelten auch für zukünftige Trainings des Auftragnehmers für den Auftraggeber, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn der Auftragnehmer diesen nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.2 Ein Trainingsvertrag kommt erst durch eine Bestätigung der Anmeldung durch den Auftragnehmer oder direkt durch einen externen Schulungspartner zustande. Erfolgt diese nicht innerhalb einer Woche nach Eingang der Anmeldung beim Auftragnehmer, ist der Auftraggeber an seine Anmeldung nicht mehr gebunden.
- 1.3 Handelt es sich bei dem Teilnehmer um einen Verbraucher, so kann dieser seine Anmeldung innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsschluss schriftlich oder elektronisch widerrufen und hat dann etwa bereits erhaltenes Schulungsmaterial auf eigene Kosten an den Auftragnehmer zurückzusenden.

2 Vertragsgegenstand

- 2.1 Inhalt und Umfang der Trainings richten sich ausschließlich nach den allgemeinen Leistungsbeschreibungen des Auftragnehmers oder, im Fall von individuell vereinbarten Trainings, nach den Vereinbarungen des Einzelvertrags.
- 2.2 Sofern der Auftragnehmer auch die Konzeption der Trainings schuldet, erarbeitet der Auftragnehmer das Schulungsziel und die Lerninhalte, wie im Einzelvertrag festgelegt.
- 2.3 Sofern nicht anders vereinbart, ist der Auftragnehmer zur Auswahl der Methodik und Didaktik berechtigt und führt die Leistungen im Rahmen des vereinbarten zeitlichen und organisatorischen Rahmens weisungsfrei durch.
- 2.4 Die Organisation des Trainings obliegt dem Auftragnehmer, sofern nicht anders vereinbart.
- 2.5 Wird das Training vom Auftraggeber organisiert, ist dieser für die angemessene technische Ausstattung der Räume und Bewirtung der Teilnehmer und des Seminarleiters verantwortlich.
- 2.6 Für die Reservierung der Reisen zum Veranstaltungsort und Buchung von Hotelzimmern ist der Auftraggeber selbst verantwortlich.

3 Änderung der Leistungszeit oder des Leistungsortes

- 3.1 Der Auftragnehmer ist berechtigt, Trainings räumlich und/oder zeitlich zu verändern und gegebenenfalls kurzfristig abzusagen. Bei Absage des Seminars/der Veranstaltung bietet der Auftragnehmer Ersatztermine an. Findet sich kein passender Termin, zahlt der Auftragnehmer bereits gezahlte Entgelte zurück. Ansprüche auf Schadensersatz kann der Auftraggeber/Teilnehmer nur bei Verschulden des Auftragnehmers und nur nach den Regelungen in Ziffer 9.1 und 10 geltend machen.

4 Nutzungsrechte an Arbeitsergebnissen

- 4.1 Die Bereitstellung oder Erstellung der Schulungsunterlagen ist Teil der Schulungsleistung. Sofern einzelvertraglich vereinbart, werden dabei die Vorgaben des Auftraggebers bezüglich der inhaltlichen und grafischen Ausgestaltung berücksichtigt.
- 4.2 Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber das nicht ausschließliche, inhaltlich, räumlich und zeitlich unbeschränkte Nutzungsrecht an allen vom Auftragnehmer im Rahmen dieses Vertrages gefertigten oder bereit gestellten schutzfähigen Werken (Entwürfe, Texte, Gestaltungsvorschläge, Schulungsmaterialien und -unterlagen sowie Teilnehmermappen) für die einzelvertraglich vereinbarten Schulungszwecke ein. Ein Recht zur Änderung der Werke ist davon nicht umfasst. Eine Weitergabe der Unterlagen an Dritte ist dem Auftraggeber im dem einzelvertraglich vereinbarten Umfang gestattet.
- 4.3 Für BMC-Schulungen gilt anstelle der Ziffern 4.1 und 4.2 das Folgende: Alle Rechte, auch die der Übersetzung, des Nachdrucks und der Vervielfältigung der Seminarunterlagen oder von Teilen daraus, bleiben BMC vorbehalten. Kein Teil der Unterlagen darf ohne schriftliche Genehmigung in irgendeiner Form, auch nicht für Zwecke der Unterrichtsgestaltung, reproduziert, insbesondere unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, verbreitet, vervielfältigt oder zu öffentlichen Wiedergaben benutzt werden. Die während der Seminare zur Verfügung gestellte Software darf weder entnommen noch ganz oder teilweise kopiert oder auf nicht genehmigte Weise nutzbar gemacht werden.

5 Termine

- 5.1 Die Termine für Firmenseminare sowie Einzeltrainings werden einzelvertraglich vereinbart.
- 5.2 Jeder Teilnehmer erhält vom Auftragnehmer rechtzeitig eine Teilnahmebestätigung mit allen erforderlichen Informationen zum gebuchten Training.
- 5.3 Kann der Auftragnehmer wegen höherer Gewalt, Krankheit, Unfall oder einer sonstigen von ihm nicht verschuldeten Verhinderung das Training nicht zu den vereinbarten Terminen abhalten, so ist er verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren. Der Auftragnehmer und der Auftraggeber werden das weitere Vorgehen gemeinsam regeln. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers sind in diesem Fall ausgeschlossen, es sei denn, der Auftragnehmer hat den Auftraggeber nicht unverzüglich informiert.
- 5.4 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die zur vertragsgemäßen Erbringung der Leistung erforderlichen Mitwirkungshandlungen und Erklärungen qualifiziert und rechtzeitig zu erbringen bzw. abzugeben. Wird die erforderliche Mitwirkung nicht rechtzeitig erbracht und gerät der Auftraggeber dadurch in Annahmeverzug, ist der Auftragnehmer berechtigt, dem Auftraggeber eine angemessene Frist zur Nachholung der Handlung zu setzen und sich für den Fall des fruchtlosen Verstreichens dieser Frist die Kündigung des Vertrages vorzubehalten. Weitere Schadenersatzansprüche bleiben unberührt. Ist ein Terminplan vereinbart, verschieben sich die Termine entsprechend der Dauer der Verzögerung.
- 5.5 Wird der Auftragnehmer bei der Leistungserbringung auf andere Weise behindert, wird er dies dem Auftraggeber mitteilen. Die Mitteilung soll Angaben zu der voraussichtlichen Dauer der Hindernisse enthalten. Ausführungsfristen verlängern sich angemessen, soweit die Hindernisse nicht durch den Auftragnehmer oder dessen Erfüllungsgehilfen zu vertreten sind.

6 Datenschutz

- 6.1 Die Vertragspartner beachten die anwendbaren Vorschriften des Datenschutzrechts, vor allem des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Der Auftragnehmer wird insbesondere denjenigen Mitarbeitern seines Betriebes, die an der Durchführung des Vertrages beteiligt sind, entsprechende Verpflichtung auferlegen.
- 6.2 Der Auftragnehmer darf persönlichen Daten des Auftragnehmer oder der Schulungsteilnehmer nur dann an Dritte (insbes. Schulungsanbieter) weitergeben, wenn dies für die Vertragsdurchführung erforderlich ist.

7 Rücktritt, Kündigung

- 7.1 Der Auftraggeber bzw. ein Teilnehmer ist berechtigt, bis vier Wochen vor Beginn des Trainings kostenlos durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten.
- 7.2 Erfolgt der Rücktritt bis zwei Wochen vor Beginn des Seminars/der Veranstaltung, beträgt die Bearbeitungsgebühr 50 % des vertraglich vereinbarten Preises. Für jeden späteren Rücktritt, bei Nichterscheinen des Teilnehmers ohne Absage oder ohne Ersatzteilnehmer wird der volle vertraglich vereinbarte Preis berechnet. Maßgeblich ist jeweils der Eingang der schriftlichen Rücktrittserklärung beim Auftragnehmer. Es steht dem Auftraggeber frei, nachzuweisen, dass durch die Stornierung kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist. Der Auftragnehmer ist jederzeit bereit, ohne zusätzliche Kosten einen Ersatzteilnehmer zu akzeptieren. Ziffer 7.2 findet keine Anwendung, wenn es sich bei dem Teilnehmer um einen Verbraucher handelt und dieser innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsschluss schriftlich oder elektronisch widerruft oder vom Vertrag zurücktritt. In diesem Fall findet Ziffer 1.3 Anwendung.
- 7.3 Bei Nichterscheinen des Teilnehmers ohne Absage wird der volle Veranstaltungspreis in Rechnung gestellt.
- 7.4 Das Recht beider Parteien zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unbenommen.

8 Vergütung

- 8.1 Es gelten die einzelvertraglich vereinbarten, hilfsweise die in den aktuellen Schulungsprogrammen genannten Teilnahmepreise. Reise- und Hotelkosten sind im Preis nicht enthalten. Die Preise enthalten die Trainingsleistungen, Kursunterlagen, sofern einzelvertraglich vereinbart, auch die Kosten einer angemessenen Bewirtung der Teilnehmer, sowie die Nutzung notwendiger Hardware- und Software-Produkte während des Kurses. Die Zahlung der Kursgebühr wird 14 Tage nach Rechnungsstellung, die nach Abschluss des gebuchten Kurses erstellt wird, fällig.
- 8.2 Eine Zahlung gilt als eingegangen, sobald der Gegenwert dem Konto des Auftragnehmers gutgeschrieben wurde. Sofern Rechnungen überfällig sind, werden eingehende Zahlungen zunächst auf eventuelle Kosten und Zinsen, sodann auf die älteste Forderung berechnet. Sollten nicht vorhersehbare Kostenerhöhungen eintreten (z.B. Währungsschwankungen, unerwartete Preiserhöhungen der Lieferanten etc.) ist der Auftragnehmer berechtigt, die Preiserhöhung an den Auftraggeber weiterzugeben.

- 8.3** Gehört die Konzeption des Trainings zum Leistungsinhalt, werden die Trainings sowie die dazugehörigen Nebenleistungen (Werk- oder Dienstleistungen), sofern nicht anders vereinbart, nach Aufwand zu den angebotenen Stundensätzen, hilfsweise zu den üblichen Stundensätzen des Auftragnehmers, zuzüglich der für die Erbringung der Leistungen erforderlichen Auslagen und Aufwendungen, insbesondere Reisekosten (Reisezeiten, Fahrtkosten, Übernachtungskosten, etc.) und Spesen in Rechnung gestellt. Dasselbe gilt für Leistungen außerhalb des vereinbarten Leistungsumfangs und Mehraufwand infolge unzutreffender/ unvollständiger Angaben des Auftraggebers oder Verzögerungen, die nicht vom Auftragnehmer zu vertreten sind.
- 8.4** Preisangaben für Leistungen, die nach Aufwand vergütet werden, sind Schätzangaben. Die einer Schätzung zugrundeliegenden Mengenansätze beruhen auf einer nach bestem Wissen durchgeführten Bewertung des Leistungsumfangs zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Sie können sich durch tatsächliche Gegebenheiten ändern. Falls der Auftragnehmer im Verlaufe der Leistungserbringung feststellt, dass die Schätzung überschritten wird, wird er den Auftraggeber davon unverzüglich benachrichtigen. Bei Dienstleistungen wird der Auftragnehmer bis zur Vorlage einer schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers die dem Schätzpreis zugrundeliegenden Mengenansätze nicht überschreiten. Bei Werkleistungen gilt § 650 BGB.
- 8.5** Eine Aufrechnung des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer oder die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist nur möglich, wenn die Forderung des Auftraggebers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 8.6** Preisangaben verstehen sich netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 8.7** Soweit der Auftraggeber in Zahlungsverzug gerät, wird der ausstehende Betrag mit acht (8) Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz verzinst. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen. Darüber hinaus ist der Auftragnehmer zur Leistungsverweigerung berechtigt, wenn der Auftraggeber eine fällige Rechnung trotz Mahnung nicht ausgleicht.

9 Abnahme und Mängelhaftung

- 9.1** Weist die Durchführung der Veranstaltung wesentliche Mängel auf und hat der Auftragnehmer dies zu vertreten, so kann der Auftragnehmer nach seiner Wahl die Veranstaltung ohne Mehrkosten für den Auftraggeber innerhalb angemessener Frist wiederholen oder ihm anbieten, die Veranstaltungvergütung angemessen zu reduzieren. Voraussetzung ist eine schriftliche Rüge des Auftraggebers, die unverzüglich zu erfolgen hat, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis des Mangels.
- 9.2** Gehört die Konzeption des Trainings zum Leistungsinhalt, wird der Auftraggeber das Konzept innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Übergabe auf Eindeutigkeit, Richtigkeit und Vollständigkeit nach der Leistungsbeschreibung überprüfen und schriftlich abnehmen oder entdeckte Mängel schriftlich darlegen. Über die Abnahme wird der Auftragnehmer ein schriftliches Protokoll anfertigen, dessen Richtigkeit der Auftraggeber durch Unterzeichnung bestätigt. Unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme, sondern sind im Rahmen der Gewährleistung zu beheben. Wird die Abnahme des Konzeptes wegen nicht nur unwesentlicher Mängel zu Recht verweigert, wird der Auftragnehmer die beanstandeten Mängel in angemessener Zeit beseitigen und das Konzept erneut zur Abnahme bereitstellen. Der Auftraggeber wird das Konzept anschließend unverzüglich schriftlich abnehmen. Scheitert die Abnahme wiederholt wegen nicht nur unwesentlicher Mängel, ist der Auftraggeber unter den Voraussetzungen der Ziffer 9.4 dieser AGB zum Rücktritt berechtigt, sofern die Abnahme nicht unberechtigt verweigert wird.
- 9.3** Soweit Rechtsmängel bestehen, ist der Auftragnehmer nach seiner Wahl berechtigt, die vertragsgemäße Nutzung der Leistung durch geeignete Maßnahmen gegen die Geltendmachung der Rechte Dritter zu verteidigen / durchzusetzen oder die Werkleistungen in der Weise zu verändern oder zu ersetzen, dass Rechte Dritter nicht verletzt werden bzw. Dritte eine Rechtsverletzung nicht geltend machen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Auftraggeber den Auftragnehmer von der Geltendmachung solcher Rechte Dritter unverzüglich schriftlich unterrichtet, dem Auftragnehmer die erforderlichen Vollmachten und Befugnisse einräumt sowie angemessene Unterstützungshandlungen erbringt. Die vereinbarte Funktionalität der Leistung darf durch die Verteidigungshandlungen jedoch nicht erheblich beeinträchtigt werden. Der Auftragnehmer ist weiterhin verpflichtet, die dem Auftraggeber entstandenen notwendigen erstattungsfähigen Kosten der Rechtsverfolgung zu erstatten.
- 9.4** Ist der Auftraggeber aufgrund von Leistungsstörungen zu einem Rücktritt vom Vertrag berechtigt, so hat er seinen Rücktritt binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Vorliegen der zum Rücktritt berechtigenden Gründe zu erklären. Für Schadensersatzansprüche gilt Ziffer 10.
- 9.5** Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt zwölf Monate ab Abnahme der Werkleistung; bei unberechtigter Abnahmeverweigerung und im Falle der §§ 641a, 646 BGB ab Fertigstellung des Werks. Ansprüche wegen eines arglistig verschwiegenen Mangels unterliegen der regelmäßigen Verjährung.

10 Haftung

- 10.1** Der Auftragnehmer haftet auf Schadensersatz aus jeglichem Rechtsgrund der Höhe nach entsprechend den Bedingungen der Buchstaben a) bis e):

- (a) Die Haftung des Auftragnehmers für Schäden, die vom Auftragnehmer oder von einem seiner Erfüllungsgehilfen oder gesetzlichen Vertreter vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden, ist der Höhe nach unbegrenzt.
 - (b) Bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit ist die Haftung, auch bei einer einfach fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers oder seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Höhe nach unbegrenzt.
 - (c) Unbegrenzt der Höhe nach ist die Haftung auch für Schäden, die auf schwerwiegendes Organisationsverschulden des Auftragnehmers zurückzuführen sind, sowie für Schäden, die durch Fehlen einer garantierten Beschaffenheit hervorgerufen werden.
 - (d) Im Fall einer fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung des Auftragnehmers auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht in diesem Sinn ist jede Pflicht, welche die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber vertraut und auch vertrauen darf. Dies gilt besonders für die Pflicht des Auftragnehmers zur vertragsgemäßen Herstellung eines Werkes.
 - (e) In Fällen der Produkthaftung haftet der Auftragnehmer nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 10.2** Jede weitere Haftung des Auftragnehmers auf Schadensersatz, insbesondere Haftung ohne Verschulden, ist ausgeschlossen.
- 10.3** Ist ein Schaden sowohl auf ein Verschulden des Auftragnehmers als auch ein Verschulden des Auftraggebers zurückzuführen, muss sich der Auftraggeber sein Mitverschulden anrechnen lassen.
- 10.4** Der Auftraggeber ist für eine regelmäßige Sicherung seiner Daten verantwortlich. Bei einem vom Auftragnehmer verschuldeten Datenverlust haftet der Auftragnehmer deshalb ausschließlich für die Kosten der Vervielfältigung der Daten von den vom Auftraggeber zu erstellenden Sicherheitskopien und für die Wiederherstellung der Daten, die auch bei einer ordnungsgemäß erfolgten Sicherung der Daten verloren gegangen wären.

11 Schlussbestimmungen

- 11.1** Der Auftragnehmer ist berechtigt, Leistungen durch Dritte erbringen zu lassen.
- 11.2** Der Vertrag, die vorstehenden AGB für Schulungsleistungen und die Vertragsanlagen geben den Inhalt der getroffenen Vereinbarungen vollständig wieder. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- 11.3** Die ganze oder teilweise Übertragung von Rechten und Pflichten des Auftragnehmers aus diesem Vertrag auf Dritte ist gestattet.
- 11.4** Ereignisse höherer Gewalt, die einer Partei eine Leistung (außer Geldleistungen) oder Obliegenheit wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen die betroffene Partei, die Erfüllung dieser Verpflichtung oder Obliegenheit um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Arbeitskämpfe in den Betrieben der Parteien oder Arbeitskämpfe in dritten Betrieben und ähnliche Umstände, von denen die Parteien mittelbar und unmittelbar betroffen sind, gleich.
- 11.5** Sind oder werden einzelne Bestimmungen des Vertrags, dieser AGB oder weitere Vertragsanlagen unwirksam, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Ungültige Bestimmungen sind einvernehmlich durch solche zu ersetzen, die unter Berücksichtigung der Interessenlage der Vertragsparteien den gewünschten wirtschaftlichen Zweck zu erreichen geeignet sind. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.
- 11.6** Gerichtsstand gegenüber Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlichrechtlichen Sondervermögen ist Dortmund, wahlweise auch der Sitz des Beklagten.
- 11.7** Alle unter Geltung dieser AGB geschlossenen Verträge zwischen den Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts (CISG United Nations Convention on Contracts for International Sale of Goods vom 11.04.1980). Eine Zurückweisung auf ausländisches Recht nach den Grundsätzen des internationalen Privatrechts (IPR) wird ausgeschlossen.